

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktueller Steuertipp

Gartenpflege von der Steuer absetzen

Mit Beginn der Gartensaison lassen viele Eigentümer und Mieter Rasen mähen, Hecken schneiden oder Bäume zurückschneiden. Wer dafür einen professionellen Dienstleister beauftragt, kann einen Teil der Kosten steuerlich geltend machen.

Rechtsgrundlage ist § 35a Einkommensteuergesetz. Laufende Gartenarbeiten gelten in der Regel als haushaltsnahe Dienstleistungen. Dazu zählen typische Pflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Laubbeseitigung oder Schädlingsbekämpfung. Steuerzahler können 20 Prozent der reinen Lohnkosten direkt von ihrer Einkommensteuer abziehen, maximal 4.000 Euro pro Jahr. Begünstigt sind damit Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro jährlich.

Auch bestimmte Handwerkerleistungen im Garten sind steuerlich absetzbar, etwa Pflasterarbeiten, der Bau einer Terrasse oder das Verlegen von Rollrasen. Hier beträgt die Steuerermäßigung ebenfalls 20 Prozent der Lohnkosten, jedoch höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Wichtig ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die Arbeitskosten gesondert ausgewiesen sind. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Zudem muss die Zahlung unbar, also per Überweisung, erfolgen. Barzahlungen erkennt das

Finanzamt nicht an.

Die Steuerermäßigung können nicht nur selbstnutzende Eigentümer in Anspruch nehmen, sondern auch Mieter, sofern entsprechende Kosten in der Nebenkostenabrechnung separat aufgeführt sind. Die Regelung gilt zudem für Zweit- oder Ferienwohnungen, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Beträge in der Einkommensteuererklärung bei den haushaltsnahen Aufwendungen einträgt, kann seine Steuerlast spürbar senken.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

04

April

10.04. (13.04.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
24.04. (28.04.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.04.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
30.04	Abgabe der Erklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2024 (steuerlich beraten) Abgabe der Gewerbesteuererklärung 2024 Abgabe der jährlichen Umsatzsteueranmeldung 2024 Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2024

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.